

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.12.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass das Pflanzenstärkungsmittel Natriumhydrogencarbonat, ein Backpulver, im biologischen Weinbau wieder zugelassen wird.

Er führt aus, dass die Substanz als Lebensmittel bzw. Futtermittel zugelassen sei. Es handele sich um ein hervorragendes Pflanzenstärkungsmittel, das z. B. in Backtriebmittel, Zahnpasta, Brausepulver u. ä. enthalten sei. Durch Natriumhydrogencarbonat würden weder der Mensch noch die Natur beeinträchtigt. Es müsse daher wieder zur Pflanzenstärkung zugelassen werden.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 104 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu dem Anliegen mitzuteilen. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Pflanzenschutzmittel müssen in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen gelistet sein. Sofern dies nicht der Fall ist, dürfen sie im ökologischen Landbau nicht angewendet werden.

Natriumhydrogencarbonat ist seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln am 14. Juni 2011 und der infolge dieser Verordnung erforderlichen Anpassung der Definition zu

Pflanzenstärkungsmitteln im Pflanzenschutzgesetz nicht mehr als Pflanzenstärkungsmittel einzustufen.

Nach Mitteilung der Bundesregierung ist Natriumhydrogencarbonat von der Wirkung her mit Kaliumhydrogencarbonat vergleichbar, das bereits im Dezember 2009 auf EU-Ebene als fungizider Wirkstoff genehmigt und damit in die EU-Positivliste aufgenommen wurde. Diese Liste ist Voraussetzung für die nationale Zulassung eines Pflanzenschutzmittels.

Das am 14. Februar 2012 in Kraft getretene neue Pflanzenschutzgesetz enthielt für alte Pflanzenstärkungsmittel eine Übergangsfrist für das Inverkehrbringen bis zum 14. Februar 2013. Nach diesem Datum war es nur erlaubt, ein Pflanzenstärkungsmittel in Verkehr zu bringen, wenn eine Listung beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erfolgt und die neuen Bedingungen erfüllt waren. Natriumhydrogencarbonat entspricht nicht mehr der Definition von Pflanzenstärkungsmitteln. Nach geltender Rechtslage wäre eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel erforderlich. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass in Deutschland ein Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Kaliumhydrogencarbonat zugelassen ist, jedoch nur für Äpfel, nicht jedoch für den Wein. Um es für den Weinbau weiterhin verwenden zu können, wäre eine Zulassungserweiterung erforderlich.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es ausreichende Alternativen gibt und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.